

Name des Vereins	
Name und Vorname 1. Vorsitzende/r	IBAN
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil	Telefonnummer
PLZ, Ort	E-Mail



An den Landesverband

Bitte IBAN deutlich angeben!
Diese Meldung muss bis spätestens 30. September 2019 dem Landesverband vorliegen.

Förderung von Imkern auf Probe 2019 Meldung des Imkervereins

Anlagen: Datenblätter zum Imkern auf Probe

Ich bestätige die erfolgreiche Durchführung von Imkern auf Probe
und bitte den Landesverband, eine Förderung für folgende Patenschaften zu beantragen:

	Anzahl		je Probeimker bis zu	beantragte Förderung	bewilligte Förderung (von der FüAk auszufüllen)
für		Probeimker im ersten und zweiten Jahr	100 €	€	
			Prüfvermerk FüAk	Dat.	Hz

Erklärungen des Vereinsvorsitzenden:

Ich versichere, dass

- ◆ alle Probeimker/innen regelmäßig und mindestens vier Monate lang von einem erfahrenen Imker (Pate) betreut wurden,
- ◆ ein Pate höchstens zehn Probeimker/innen betreut hat,
- ◆ alle Probeimker/innen ein oder mehrere Bienenvölker selbst betreut haben,
- ◆ alle Probeimker/innen einen Theoriekurs besucht haben,
(bitte keine Lehrgangskopien beilegen)
- ◆ die aufgeführten Probeimker/innen nur von unserem Verein und von keinem zweiten Verein zum Probeimkern gemeldet werden.
- ◆ von den Probeimker/innen keine Gebühren für die Wissensvermittlung bezahlt wurden.

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird, oder
 - ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i. V. m. Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- die Angabe der vorstehend gemachten Daten gemäß Art. 16 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz freiwillig ist, ohne sie der Förderantrag jedoch nicht bearbeitet werden kann.

Ich verpflichte mich

- Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, **mindestens bis 31.12.2024** aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat, unverzüglich der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Ich erkläre mich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- Der Vertrag mit dem Landesverband (Vertragspartner) kommt mit Auszahlung der Zuwendung zustande. Gegenstand des Vertrages ist ein Zuschuss für die Durchführung von Imkern auf Probe. Die Förderung erfolgt in Höhe eines pauschalen Zuschusses von bis zu 100 EUR - Festbetragsfinanzierung für Probeimker im ersten Jahr und von bis zu 100 EUR - Festbetragsfinanzierung für Probeimker im zweiten Jahr. Der Bewilligungszeitraum läuft über ein Jahr, beginnt am 01. November des Jahres vor Antragstellung und endet am 31. Oktober des jeweiligen Antragsjahres.
- Vom Vertrag kann aus wichtigem Grund zurückgetreten werden. Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn z. B. die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde, die im Antrag bzw. in der Meldung eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder nachträglich die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen. In diesen Fällen können uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden. Zurückzuzahlende Beträge sind gemäß Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG ab dem Tag der Auszahlung mit 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen.

Die hier erhobenen Daten werden für die Förderabwicklung, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an den Landesverband, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Der Landesverband, die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Die Meldung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig und fristgerecht bis 30. September 2019 beim Landesverband eingegangen ist.

Von den Verpflichtungen und Hinweisen im „Merkblatt für das Imkern auf Probe 2019“, den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den „Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz“ habe ich Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass alle Anlagen zur Meldung vollständig ausgefüllt beiliegen und mit Original-Unterschriften versehen sind. Ich habe nur Probeimker gemeldet, die sich im Zeitraum vom 01.11.2018 bis 31.10.2019 im ersten oder zweiten Probeimkerjahr befinden.

Ort	Datum	Unterschrift Mitglied Vorstandschaft
-----	-------	--------------------------------------

Funktion:

1. Vorsitzende/r

Schriftführerin/er

2. Vorsitzende/r

Kassierin/er

.....